

Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet "Nemitzer Heide";

Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 42 und EU-Vogelschutzgebiet V 28 „Nemitzer Heide“

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
1 a)	<p><u>Stellungnahme eingegangen am 03.01.2018</u></p> <p>Als Besitzerin von Privatwald im geplanten Naturschutzgebiet Nemitzer Heide sehe ich mich schwer in der Bewirtschaftung meines Waldes eingeschränkt. Die von Ihnen beschlossenen Verordnungen stellen sich für mich als eine Enteignung meines Eigentums dar!</p>	<p>Die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft ist weiterhin unter Beachtung der Auflagen gem. § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung zulässig. Außerdem schreibt Art. 14 GG ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohl der Allgemeinheit dienen soll. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichen notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen.</p>
b)	<p>Der Landkreis verfügt in dem Gebiet der Gemarkung Lanze über zahlreiche Eigentumsflächen, die außerhalb von Privatwaldbewirtschaftungen liegen. Diese Flächen ins Naturschutzgebiet Nemitzer Heide aufzunehmen, würde reichen, um all Ihre VO umzusetzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Zuständigkeit für die Auswahl der zu meldenden FFH- und VS-Gebietsvorschläge liegt in Deutschland bei den Ländern. In Niedersachsen wurden die Gebiete auf der Grundlage landesweiter öffentlicher Ausschreibungen vorgeschlagen. Auf dieser Grundlage hat die Europäische Kommission eine Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erstellt, die rechtsverbindlich ist. Der Landkreis ist verpflichtet, die in der Liste aufgenommenen Ge-</p>

**Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
 Äußerungen im Rahmen öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
		<p>biete gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Somit ist für die Ausweisung des Naturschutzgebietes die an die EU-Kommission gemeldete FFH-Gebietsgrenze maßgeblich und daher zwingend einzuhalten. Soweit die Flächen im FFH- und VSG liegen, sind sie zwingend hoheitlich zu sichern. Eine Ausgrenzung ist nicht möglich.</p>
c)	<p>Wie soll es mir möglich sein, mit dem zuständigen Förster der FBG Lüchow-Ost meinen Wald zu pflegen und auch zu beernten? Die Privatwaldbesitzer in der Gemarkung Lanze haben fast 100 Jahre nichts von ihrem Privatwald gehabt. Raupenfraß in den Fünzigern, Orkan 1972 und der verheerende Waldbrand 1975. Nur Arbeit, Arbeit!! Endlich nach 40 Jahren können wir mal wieder ernten, d. h. einen Gewinn aus dem § Wald davon tragen, und dann kommen Sie und geben uns VO vor, die mir und den anderen Privatwaldbesitzern nicht nach zu vollziehen sind.</p>	<p>Die Regelungen zur Forstwirtschaft resultieren aus dem § 11 NWaldLG zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und dem Walderlass des MU. Diese Regelungen übersteigen nicht die Sozialpflichtigkeit des Eigentums gem. Art. 14 GG (s. OVG Lüneburg, Urteil vom 29.11.2016 zum NSG Riensheide, Az. 4 KN93/14).</p>
2 a)	<p><u>Gemeindefreies Gebiet Gartow, Stellungnahme eingegangen am 11.01.2018</u></p> <p>Die Gräflich Bernstorffschen Betriebe sind mit den Abt. 229 = 26 ha, 228 = 18 ha, 227 = 30 ha, 225 tlw. 13 ha und somit auf einer Fläche von ca. 87 ha Eigentumsflächen betroffen. Die Nutzung der Flächen befindet sich z.Z. in der Verpachtung an das BfS. Im Grundsatz fordern wir, die sämtlichst am nordöstlichen Rand des Gebietes liegenden Eigentumsflächen aus dem NSG- Entwurf zu entlassen, da hier noch unklare Verhältnisse bezüglich des vertragsgemäßen Zustandes der Flächen bestehen. Insbesondere ist nicht geklärt, warum das BfS seiner Wiederaufforstungspflicht nach dem Kiefernspinnerfraß 2013/2014 gern. LWaldG nicht nachgekommen ist. Das hat offensichtlich auch dazu geführt, dass in der aktuellen Karte des VO-Entwurfs diese Flächen schon nicht mehr als Wald im Sinne des Gesetzes dar gestellt sind, was wir für falsch halten. Wir betrachten somit die o.g. Flächen weiterhin als Wald im Sinne des NWaldG § 1,2 u.12.</p>	<p>Hinweis: Hierbei handelt es sich um genau die gleiche Stellungnahme, die bereits im Rahmen der TÖB-Beteiligung einging, Ausnahme lfd. Nr. 2 x).</p> <p>Siehe lfd. Nr. 1 b) Die Zuständigkeit für die Auswahl der zu meldenden FFH- und VS-Gebietsvorschläge liegt in Deutschland bei den Ländern. In Niedersachsen wurden die Gebiete auf der Grundlage landesweiter öffentlicher Ausschreibungen vorgeschlagen. Auf dieser Grundlage hat die Europäische Kommission eine Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erstellt, die rechtsverbindlich ist. Der Landkreis ist verpflichtet, die in der Liste aufgenommenen Gebiete gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten</p>

**Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
 Äußerungen im Rahmen öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
		<p>Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Somit ist für die Ausweisung des Naturschutzgebietes die an die EU-Kommission gemeldete FFH-Gebietsgrenze maßgeblich und daher zwingend einzuhalten. Soweit die Flächen im FFH- und VSG liegen, sind sie zwingend hoheitlich zu sichern. Eine Ausgrenzung ist nicht möglich. Soweit die Flächen als Kompensationsflächen gemäß Sonderbetriebsplan „A- und E-Maßnahmen Bergwerk Gorleben“ festgelegt sind, und als solche hergerichtet und gepflegt werden, werden sie konsequenterweise als Flächen für Pflege und Entwicklung dargestellt. Am rechtlichen Charakter, z. B. Wald im Sinne des NWaldLG ändert diese Signatur nichts. Der Anregung kann nicht gefolgt werden.</p>
b)	<p>zu § 1: Naturschutzgebiet</p> <p>Eine stichhaltige Begründung, warum das Gebiet zum NSG und nicht zum LSG erklärt werden soll, wird nicht erbracht. Die Frage der Gewährung eines Erschwernisausgleichs ist nur eine Kann-Bestimmung.</p>	<p>Zur Sicherung der Störungsfreiheit der empfindlichen Avifauna ist ein striktes Wegegebot bzw. Verbot des Betretens der Flächen außerhalb der Wege erforderlich, welches nur in Naturschutzgebieten möglich ist Dies gilt ebenso für die Sicherung des Feuchtgrünlandes im Westteil. Deshalb wurde vom Umweltministerium die Ausweisung als Naturschutzgebiet empfohlen. Darauf aufbauend wurde die Ausweisung des FFH-Gebietes „Nemitzer Heide“ als Naturschutzgebiet durch den Kreistag Lüchow-Dannenberg am 23.06.2014 beschlossen.</p>
c)	<p>In (2) werden die Standorte zutreffend als nährstoffarme, sehr trockene Sandstandorte, z.T. als Dünenstandorte beschrieben. Fachlich unlogisch ist die im Schutzzweck § 2 unter Pkt. 9 dagegen geforderte Erhaltung und Förderung von Mischwäldern mit "überwiegendem Laubholzanteil". Aus ökologischen Gründen halten wir eine Anreicherung mit Laubholz ebenfalls für wichtig aber nicht mit mehr als 50 %. Heimische Laubhölzer, die auf diesen Standort passen (Birke, Stieleiche, Aspe) fallen auf diesen</p>	<p>Im geplanten Naturschutzgebiet befinden sich nicht nur trockene und nährstoffarme Standorte. Im § 2 Abs. 1 Nr. 10 wird als Ziel die Förderung von Bestandsumbauten in die beschriebene Richtung genannt, dies beinhaltet keine rechtliche Ver-</p>

**Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
 Äußerungen im Rahmen öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	Standorten so stark ab, dass eine Wirtschaftlichkeit nicht mehr gegeben ist. Wir fordern daher einen maximalen Laubholzanteil von 20 %.	pflichtung des Waldeigentümers. Angestrebt wird ein Laubholzanteil von 51 %, so dass 49 % des Waldbestandes z. B. die standortheimische Kiefer ausmachen kann. Der Anregung wird nicht gefolgt.
d)	Zu § 2: Schutzzweck Unter diesem Punkt wird nur unzureichend der Schutz des Waldes (Ausnahme „trockene Birken-Buchenwälder“) betont. Es fehlen die dort standortgerechten Kiefernwaldgesellschaften. Auch z.B. die sehr seltene Flechten-Kiefernwaldgesellschaft. Unter Punkt 3 (Erhaltungsziele) ist kein Wald aufgeführt!	In § 2 Abs. 3 sind grundsätzlich alle Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie sowie Arten gem. Anhang II der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen, die im Natura 2000-Gebiet signifikante Vorkommen aufweisen. Weder der LRT Flechten-Kiefernwälder 91T0 noch andere Wald-LRT mit einem signifikanten Vorkommen wurde im Rahmen der Basiserfassung nachgewiesen.
e)	(1) 5. Wir verweisen darauf dass die in unserem Bereich liegenden Kleingewässer sämtlich künstlich als Löschwasserentnahmestellen nach dem Waldbrand 1975 angelegt wurden, Im Laufe der Jahre wurden diese auch teilweise vergrößert bzw. die Zufahrt für Löschfahrzeuge gepflegt. Wir erwarten, dass das auch zukünftig möglich ist. Der Besiedlung durch Amphibien, Insekten und Wasserpflanzen hat das bisher nicht geschadet. Um das Wasser sauber und keimfrei zu halten, empfehlen wir dringend, das Tränken von Schafherden in diesen Gewässern nicht zu gestatten.	Im Brandfall findet Gefahrenabwehr statt. Diese ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 c freigestellt. Angesichts der geringen Wasserführung, insbesondere im Sommer, sind diese Tümpel für eine nachhaltige Brandbekämpfung jedoch unzureichend.
f)	(1) 8. Für Hauptwege die der Holzabfuhr dienen, muss es auch die Möglichkeit geben sie streckenweise zu befestigen.	§ 2 Abs. 1 Nr. 2 benennt lediglich ein Ziel. § 4 Abs. 2 Nr. 3 b) stellt allerdings eine Unterhaltung nur mit Sand und natürlich anstehendem Material frei. Befestigungen sind ein Wegeausbau und bedürfen einer Befreiung. Die Freihaltung der Sandwege von anderen Materialien beruht auf der Biotopfunktion, die sie innehaben. Offene Sandwege stellen einen wichtigen Lebensraum für viele (Groß-)Insekten dar, die wiederum als Nahrung für zahlreiche Vogelarten, wie z. B. Wiedehopf und Brachpieper, dienen.

**Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
 Äußerungen im Rahmen öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
g)	(1) 9. Siehe die Anmerkung unter § 1 (2). Im letzten Teilsatz wird als Schutzzweck, der Umbau von reinen Kiefernforsten „zu Magerrasen und Heideflächen“ als Ergänzung zu Mischwäldern angegeben. Magerrasen und Heideflächen sind bereits überwiegend waldfreie Bereiche also Kahlflächen und bereits waldfreie Flächen kann man nicht in Kiefernwälder umbauen. Ein Umbau von Kiefernforsten in Magerrasen und Heideflächen wäre dann eine Umwandlung mit Nutzungsänderung - also ein ausgleichspflichtiger Eingriff - einhergehend mit echtem Waldverlust. Diesen lehnen wir schon aus klimapolitischen Gründen grundsätzlich ab.	Der Schlussfolgerung in Satz 2 der Einwendung wird zugestimmt, allerdings wird niemand eine Heide in Heide umwandeln wollen. Sofern die Umwandlung eines Kiefernforstes in eine Heidefläche als Entwicklungsmaßnahme im Naturschutzgebiet erfolgt, bedarf dies keiner Umwandlungsgenehmigung gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG. Insofern besteht auch kein Erfordernis zu einer Ersatzaufforstung. Solche Maßnahmen würden auf Basis des noch zu erstellenden Managementplanes, und nur auf öffentlichem Eigentum oder mit Einverständnis des Eigentümers erfolgen können.
h)	(3) 1 Wir weisen darauf hin, dass einige der genannten LRT insbesondere der 6230, 4030 und Bereiche in denen Mischwald entwickelt werden soll, durch das stark aufkommende Landreitgras (<i>Calamagrostis epigejos</i>) gefährdet sind. Dieses Gras verändert den Wasserhaushalt der Böden und verhindert das Auflaufen von Naturverjüngung. Ursächlich sehen wir hierfür unter anderem die großflächigen Waldverluste durch Kiefernspinnerfraß und anschließenden Abtrieb des Restwaldes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. im noch zu erstellenden Managementplan berücksichtigt.
i)	(4) 1 e u. f. Der VO-Entwurf fordert für den Wendehals und den Wiedehopf „Erhaltung von Höhlenbäumen“ sowie einen „hohen Anteil alter Bäume mit natürlichen Höhlen“. Diese Forderung steht im krassen Gegensatz zum bisherigen Verhalten der UNB in Sachen Walderhalt in der Nemitzer Heide. Gerade der einzige Altholzbestand der östlichen Nemitzer Heide, in der südlichen Abt.225, durfte 2013 und 2014 nicht mitbehandelt werden, weil es sich um einen Randstreifen handelte. Hier sind viele Habitatbäume für Vögel und Fledermäuse vernichtet worden. Auf der Freifläche gibt es so gut wie keine Bäume mehr, geschweige denn Altbäume. Diese müssen erst wieder heranwachsen und es gibt im VO-Entwurf keinen Hinweis darauf, wie Bäume und insbesondere Habitatbäume zukünftig geschützt werden sollen.	Die Abstandsregelungen zur Ausbringung von Insektiziden aus der Luft sind in den einschlägigen Regelungen vorgegeben, die die Niedersächsische Forstliche Versuchsanstalt zur Berücksichtigung hatte.
j)	(5) Dieser Absatz bleibt leider, was die Möglichkeit Vertragsnaturschutz anzuwenden angeht, unklar. Als privater Flächeneigentümer benötigt man langfristige Perspektiven, was Investitionen oder Nutzungsverzichte angeht und von welchen Voraussetzungen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Für bestimmte Erschwernisse, die einem Flächeneigentümer bzw. Bewirtschafter durch die Naturschutzgebietsverordnung auferlegt werden, kann der

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen öffentlicher Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>der Vertragsnaturschutz abhängt. Dazu und ob überhaupt Finanzmittel dafür in den Haushalt eingestellt werden sollen, würde man gerne Konkretes erfahren. Daher empfehlen wir das Wort „kann“ durch „muß“ zu ersetzen und das Wort „Angebote“ ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Erschwernisausgleich Wald gezahlt werden. Dieser Erschwernisausgleich wird über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen abgewickelt und nicht über den Landkreis Lüchow-Dannenberg, deshalb können hierzu in der Verordnung keine Verbindlichkeiten gegeben werden.</p>
k)	<p>Zu § 3 Verbote</p> <p>(1) 4 Eine 500 m breite Flugverbotszone für Drohnen um das NSG lehnen wir ab, weil diese Fluggeräte zukünftig eine große Bedeutung für den Waldschutz bekommen werden. Die Überwachung von Kiefern Schadinsekten und insbesondere die Abgrenzung von Befallsgebieten sind wichtige Funktionen, die Drohnen übernehmen werden. Des Weiteren hat diese Technik bereits für Waldinventurmaßnahmen eine große Bedeutung, die zukünftig noch zunehmen wird. Wir fordern daher die Möglichkeit, bis zum Waldrand mit Drohnen fliegen zu dürfen. (Gilt die 150m-Mindestflughöhe ebenfalls für die Bundeswehr, die in Abständen das Gebiet immer wieder mit sehr tief (70-100m) fliegenden Transall Maschinen überfliegt?)</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit Inkrafttreten der Drohnenverordnung des BMVI ist der Einsatz von Drohnen in/über Naturschutzgebieten bundesweit verboten (§ 21 b (1) 6). Die Naturschutzbehörden können gemäß § 21 b (3) in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die übliche „Ausnahme“ in einem Naturschutzgebiet ist die verwaltungsseitig sehr aufwändige Befreiung. Die einfachere Form ist die Anzeige/Zustimmung/Einvernehmen. Eine generelle Freistellung ist nach Inkrafttreten der Drohnenverordnung nicht möglich. Eine Einzelfallprüfung ist durchzuführen.</p> <p>Für den Einsatz von Drohnen zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken ist nach Prüfung des Einzelfalles die Möglichkeit zur Erteilung einer Zustimmung gegeben. Diese Zustimmung kann auch längerfristig erteilt werden oder für Fallgruppen, z. B. Rehkitzsuche in Grünland vor der Mahd.</p>
l)	<p>(1) 8 Wir fordern, diesen Punkt zu streichen. Es bleibt unklar, welche Arten als invasiv gesehen werden, nach welcher Liste (BfN, EU) diese Arten ausgewählt werden und wie man auf Veränderungen (Streichungen, Ergänzungen) in diesen Listen reagieren will. Was die reinen Waldflächen angeht, scheint es zukünftig bei der Baumartenwahl ratsam zu sein ggf. auch mit nichtheimischen bzw. gebietsfremden Arten auf den Klimawandel zu reagieren.</p>	<p>Als invasiv gebietsfremd gelten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. Eine invasive gebietsfremde Art gem. Art. 3 Nr. 2 EU-VO 1143/2014 ist eine gebietsfremde Art, deren Einbringung oder Ausbreitung die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen gefährdet oder nachteilig beeinflusst.</p>

**Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
 Äußerungen im Rahmen öffentlicher Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
m)	(11) WEA, siehe extra Stellungnahme Ratzbor/Wrede	Siehe lfd. Nr. 4
n)	Zu § 4 Freistellungen (2) 2 e Ist mit diesem Vorgehen das Beseitigen von z. B. Douglasien (nach BfN -Liste als invasiv eingestuft) aus Anpflanzungen gemeint, ohne Zustimmung des Eigentümers? Wenn ja, dann lehnen wir dies ab.	Nein. Der § 4 Abs. 2 Nr. 2 e) stellt das <u>Betreten und Befahren</u> des Gebietes zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten frei.
o)	(2) 2 i Hier muss die Formulierung „und zu forstwirtschaftlichen Zwecken“ ergänzt werden.	Der Anregung wurde gefolgt. Die Formulierung wurde ergänzt.
p)	(2) 3 b die Instandsetzung von Holzabfuhrwegen nach starker Benutzung muss möglich sein. Die Formulierung mit „Sand bzw. natürlich anstehendem Material“ ist unklar, weil es außer Sand kein natürlich anstehendes Wegebaumaterial dort gibt. Sand hat auf Grund seiner Feinkörnigkeit keine Tragkraft und kann somit nicht zur Instandsetzung von Sandwegen genutzt werden. Mindestens muss Natursteinmaterial erlaubt sein. In besonderen Fällen muss Wegeinstandsetzung auch außerhalb der genannten Fristen möglich sein.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es bedarf einer Befreiung, die im Einzelfall nach Prüfung der Verträglichkeit ggf. erteilt werden kann. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 sollen offene Sandflächen und unbefestigte Sandwege erhalten und gefördert werden. Sie stellen einen wichtigen Lebensraum für viele Insekten sowie ein bedeutsames Nahrungshabitat für insektenfressende Vogelarten wie z. B. Wiedehopf und Brachpieper dar.
q)	(3) 5 Diesen Punkt „keine zusätzlichen Entwässerungen“ unterstützen wir ausdrücklich, da in diesem Gebiet jeder Tropfen Wasser dringend benötigt wird, vor allem, wenn reine Kiefernwälder in Laubholzmischbestände umgebaut werden sollen. Wir fordern daher ausdrücklich eine Befreiung des gesamten Gebietes von Unterhaltungsverbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes Jeetzel-Seege!	Die Anregung nach Satz 1 wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung nach Satz 2 hat nichts mit dem Ordnungsverfahren zu tun
r)	(4) Wir weisen allgemein darauf hin, dass wir die vom BfS gepachteten Flächen weiterhin als Wald im Sinne des NWaldG betrachten und diese auch nicht mit einer Umwandlungsgenehmigung versehen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber § 2 Abs. 4 Nr.3 NWaldLG weist Mooren, Heiden, Gewässern und sonstigen ungenutzten Ländereien, die mit Wald zusammenhängen

**Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
 Äußerungen im Rahmen öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
		<p>und natürliche Bestandteile der Waldlandschaft sind die rechtlichen Waldeigenschaften zu. Unabhängig davon sind sie auch ggf. gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG.</p>
s)	<p>(4) 2. Die Markierung und insbesondere die Belassung von mindestens fünf Horst- u. Stammhöhlenbäumen beinhaltet sehr hohen Verwaltungs- und Kontrollaufwand sowie Nutzungsverzicht, den wir nicht mehr über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums abgegolten sehen. Wir fordern deshalb analog zum Grünland einen Erschwernisausgleich für diese Regelung.</p>	<p>Die Regelungen der NSG-Verordnung übersteigen nicht die Sozialpflichtigkeit des Eigentums gemäß Art. 14 GG (s. auch OVG-Urteil zum NSG Riensheide, Aktenzeichen 4 KN 93/14) und sind aus naturschutzfachlichen Gründen erforderlich. Es gibt eine Erschwernisausgleichsverordnung „Wald“. Der Erschwernisausgleich Wald ist auf Basis der rechtskräftigen Naturschutzgebietsverordnung bei der Landwirtschaftskammer zu beantragen.</p>
t)	<p>4) 3 Wir fordern die ersatzlose Streichung dieses Satzes, da er nicht den aktuellen Stand von Wissenschaft widerspiegelt! Die Frage, welche Baumarten zukünftig überhaupt klimastabil sein werden, wird zurzeit in der Wissenschaft stark diskutiert, Da geht es auch nicht mehr nur um Arten der PNV, die zum Teil -das kann man jetzt schon sagen - auf diesen Standorten ausfallen werden. Es müssen aber heute schon von Waldbesitzern Entscheidungen über Baumartenwahl usw. getroffen werden, die vielleicht in 100 Jahren wirksam werden und dann über wirtschaftlichen (und ökologischen) Erfolg oder Misserfolg entscheiden. Schon jetzt steht fest, dass wir in Zukunft gar nicht mehr ohne gebietsfremde bzw. standortheimische Baumarten auskommen werden, wenn wir zukünftig noch Wald erhalten wollen.</p>	<p>Die Regelung Laubwald nicht in Nadelwald umzubauen betrifft mangels Laubwaldbeständen im Naturschutzgebiet das gemeindefreie Gebiet Gartow nicht. Außerdem ist es völlig unklar, welche Auswirkungen der Klimawandel in Zukunft haben wird. Die Verordnung kann fachlich nur auf derzeit vorhandene Verhältnisse eingehen und die erforderlichen Regelungen treffen. Unwägbarkeiten können nicht berücksichtigt werden. Eine Anpassung einer Naturschutzgebietsverordnung aufgrund völlig anderer Rahmenbedingungen, wie z. B. dem tatsächlichen Klimawandel mit seinen Auswirkungen kann dann in Zukunft erfolgen. Von unverhältnismäßiger Härte ist nicht zu sprechen, vgl. OVG-Urteil zum NSG Riensheide vom 29.11.2016, Az. 4 KN93/14. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

**Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
 Äußerungen im Rahmen öffentlicher Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
u)	(4) 4 Wir fordern ebenfalls die Streichung dieses Satzes, stattdessen wünschen wir uns eine positive Formulierung, wie Wald in diesem Gebiet wirksam und dauerhaft erhalten und gefördert werden soll. Ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald ist immer die letzte Option, wenn Bestände existentiell bedroht sind und wir sollten den Einsatz von PSM von einer vorgeschalteten Expertise der Forstlichen Versuchsanstalt abhängig machen.	Zur Sicherung des Schutzzweckes insb. gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2 darf dieser Passus nicht gestrichen werden. Die Verantwortung zur Sicherung des Schutzzweckes insbesondere von Vögeln und Insekten kann nicht der Forstlichen Versuchsanstalt übertragen werden. Der Anregung wird nicht gefolgt.
v)	(4) 5 In diesem Satz sollte das Wort „Wiederherstellung“ vor die Formulierung „Pflege und Entwicklung der Flächen...“ eingefügt werden, weil es tatsächlich noch Bereiche gibt in denen seit 2014 der Wald fehlt, obwohl er als Entwicklungsziel angegeben ist.	Maßgeblich sind die jeweils aktuellen Festlegungen des Sonderbetriebsplanes für das Bergwerk Gorleben und nicht kürzlich entstandene Zwischenstadien. Der Anregung wird nicht gefolgt.
w)	(4) 6 Zum Thema Jagd regen wir an eine Formulierung einzuarbeiten, bei der die Jäger aufgefordert werden das Schalenwild stark zu bejagen, um auf diesen armen Standorten überhaupt eine Wald- insbesondere eine Laubwaldverjüngung hinzubekommen. Ebenso sollte eine intensive Prädatorenbejagung (Waschbär, Marderhund, Fuchs, Dachshund, Krähe) gefordert werden, um die im Schutzzweck aufgeführten und seltenen Bodenbrüter wie Ziegenmelker, Brachpieper und Heideleiche zu erhalten und zu fördern. Vielleicht könnte dann in diesem NSG als Kerngebiet auch mal über die Wiederansiedlung von ehemals heimischen Arten wie z.B. dem Birkhuhn nachgedacht werden.	Die Anregung wird aufgegriffen und in die Begründung zur NSG-Verordnung übernommen.
x)	Zu § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (2) I. Die pauschale Duldung von Maßnahmen aus einem nicht vorliegenden Managementplan lehnen wir grundsätzlich ab. Stattdessen wünschen wir eine rechtzeitige Beteiligung an der Erstellung etwaiger Managementpläne.	Maßnahmen auf privatem Eigentum sollen vorrangig mit Einverständnis des Eigentümers erfolgen, z. B. im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen. Es ist im Rahmen der Erstellung von Managementplänen seitens des Kreises vorgegeben, eine umfangreiche Beteiligung der Eigentümer durchzuführen.
y)	Allgemeine Anregung zur Lesbarkeit der Verordnung: Schon bei der ersten Sitzung des Arbeitskreises vom 9.3.17 gab es unsererseits die Anregung die Lesbarkeit des Textes zu verbessern. Für Menschen die nicht regelmäßig	Der Aufbau und die Gliederung der NSG-Verordnung sind durch die Musterverordnung des NLWKN vorgegeben. Variable Textteile werden aufgrund der Anregung überprüft.

**Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
 Äußerungen im Rahmen öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>mit solchen Texten konfrontiert sind aber trotzdem die Verordnung gerne schnell und vollständig verstehen wollen, könnte man ein paar Vereinfachungen einbringen. Eine Regel sollte sein: Keine doppelten Verneinungen, geschweige denn Mehrfachverneinungen und diese dann noch mit Bedingungen kombinieren.</p> <p>Bsp.: §3 benennt die Verbote (z. B, die Beschädigung oder Veränderung des NSG). Im folgenden § 4 werden einige Verbote durch Freistellungen wieder aufgehoben (1. Verneinung, also eine Erlaubnis), z.B. die ordnungsgemäße Landwirtschaft. Unter (3) 3. Wird die Verneinung des Verbotes wieder tlw. aufgehoben (2. Verneinung, also Verbot), z.B. Punkt e, der eine Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch verbietet. Die Dritte Verneinung des ursprünglichen Verbotes, also wieder eine Erlaubnis, ist die im selben Satz aufgeführte Zulässigkeit der Nachsaat im Schlitzdrillverfahren, wenn - und jetzt kommt die Bedingung- das Einvernehmen der Naturschutz-behörde besteht. Schwierig wird es, wenn man als Landwirt eine „magere Flachland-Mähwiese“ bewirtschaftet. Dann hat man wiederum sieben weitere Bedingungen (zusätzlich zu den sechs vorgenannten unter (3)3 zu beachten. Es sei denn, man hat versehentlich 66 Tage nach dem 1. Juni die zweite Mahd gemacht, dann ist alles Vorgenannte bedeutungslos und man bekommt ein Bußgeld. Das bei jedem weiteren Satz, den man liest, immer parat zu haben, auf welcher Verneinungsebene man sich gerade befindet ist schon ärgerliche Kopfakrobatik und führt auch schon mal zu Ergebnissen, die einen schmunzeln lassen.</p> <p>Nach (3) 1a ist nämlich die ordnungsgemäße Bodennutzung erlaubt (vom Verbot freigestellt), wenn vorhandene Wegraine, die aber blütenreich sein müssen, erhalten bleiben. Angenommen, das trifft zu, und wenn man dann nach (3)2, einen Acker in Grünland umwandelt, und ihn anschließend nach Vorschrift (3)3d nutzt, dann wiederum ist es verboten ihn wieder von Grünland in Acker zurückzuverwandeln. Weitere Beispiele bleiben Ihnen erspart.</p>	
3 a)	<p><u>Gemeindefreies Gebiet Gartow, Rechtsanwalt Wrede, Stellungnahme eingegangen am 07.08.2017</u></p> <p>Zunächst sei darauf verwiesen, dass zur gesetzlichen Sicherung eines FFH-Gebiets keine zwingende Naturschutzgebietsausweisung, weder bundesrechtlich noch landes-</p>	<p>Hinweis: Hierbei handelt es sich wortgleich um genau die Stellungnahme, die bereits im Rahmen der TÖB-Beteiligung einging.</p>

**Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
 Äußerungen im Rahmen öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>rechtlich - erforderlich ist. Es ist nicht erkennbar, dass der Schutzzweck für das geplante Naturschutzgebiet zumindest für das Gemeindefreie Gebiet Gartow sowie die übrigen Flächen, mit denen Graf von Bernstorff betroffen ist, nur durch eine Naturschutzgebietsausweisung erreicht werden kann. Alternativ müsste eine geringere Eingriffstiefe auf das Eigentum der betroffenen Grundstückseigentümer, z. B. durch Schaffung eines Landschaftsschutzgebietes, ggfs., mit zusätzlichen freiwilligen Vertragsnaturschutzregelungen geprüft werden. Weder § 32 Bundesnaturschutzgesetz noch landesrechtlichen Vorschriften ist die zwingende Ausweisung von Naturschutzgebieten zu entnehmen. Dementsprechend würde eine Landschaftsschutzgebietsausweisung insbesondere vor dem Hintergrund nach hiesiger Auffassung ausreichen, da die Heideflächen künstlich entstanden sind und maßgeblich auch zu Tourismuszwecken entwickelt wurden. Schließlich sind die von Graf von Bernstorff betroffenen Flächen, wie in der Stellungnahme der Gräflin Bernstorffschen Betriebe ausgeführt, auch weiterhin Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Niedersächsischen Waldgesetzes (NWaldLG), vgl. dazu § 2 Abs. 3, 4 Ziff. 3.</p>	<p>Die Ausweisung des FFH-Gebietes „Nemitzer Heide“ als Naturschutzgebiet ist durch den Kreistag am 23.06.2014 beschlossen worden. Zur Sicherung der Störungsfreiheit der empfindlichen Avifauna ist ein striktes Wegegebot bzw. Verbot des Betretens der Flächen außerhalb der Wege erforderlich, welches nur in Naturschutzgebieten möglich ist. Dies gilt ebenso für die Sicherung des Feuchtgrünlandes im Westteil. Deshalb wurde vom Umweltministerium die Ausweisung als Naturschutzgebiet empfohlen.</p>
b)	<p>Die Flächen sind im bisherigen Landesraumordnungsprogramm sowie im regionalen Raumordnungsprogramm als Wald ausgewiesen und sind nur durch die Kiefernspinnereikalmität 2014 tatsächlich durch Kahlschlag des Bundesamtes für Strahlenschutz vorübergehend entwaldet worden. Tatsächlich besteht für die hier in Rede stehenden Flächen, immerhin über 80 ha, ein Wiederaufforstungsgebot gem § 12 NWaldLG. Dies ist im Übrigen nicht allein die Auffassung des öffentlich-rechtlich Verpflichteten Graf von Bernstorff für das Gemeindefreie Gebiet Gartow, sondern wurde auch in der Besprechung mit dem Bundesamt für Strahlenschutz, an dem Vertreter Ihrer Behörde teilgenommen haben, durch Herrn Dr. Meyer-Ravenstein, Niedersächsisches Landwirtschaftsministerium, bestätigt. Mein Mandant geht davon aus, dass die Auffassung des Niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums weiterhin besteht und das Bundesamt für Strahlenschutz wieder aufforstungspflichtig ist. Darauf hatten wir bereits bei der Begehung mit Vertretern Ihrer Behörde im Herbst 2016 unter Beteiligung von Herrn von Mirbach und Graf von Bernstorff hingewiesen. Herr von Mirbach hat ergänzend in der Besprechung am 09.03.2017 ebenfalls darauf hingewiesen, dass es sich um Wald im Sinne des</p>	<p>Soweit die Flächen als Kompensationsflächen gemäß Sonderbetriebsplan „A- und E-Maßnahmen Bergwerk Gorleben“ festgelegt sind, und als solche hergerichtet und gepflegt werden, werden sie konsequenterweise als Flächen für Pflege und Entwicklung dargestellt. Am rechtlichen Charakter, z. B. Wald im Sinne des NWaldLG ändert diese Signatur nichts.</p>

**Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
 Äußerungen im Rahmen öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	NWaldLG handelt und dementsprechend das Wiederaufforstungsgebot gilt. Bedauerlicherweise ist danach der Entwurf der NSG- Verordnung nicht geändert worden.	
c)	<p>Beim Schutzzweck fällt auf, dass dort die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Pflanzengemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder besonderen Schönheit begründet wird. Wie bereits erwähnt, handelt es sich vorliegend um künstlich hergestellte Heideflächen, die nur durch ständiges Beweiden offengehalten werden können. Es sind demgemäß keine naturgeschichtlichen Gründe erkennbar, die eine NSG-Ausweisung erforderlich machen würden.</p>	<p>Bis Ende des 17. Jahrhunderts war der gesamte Bereich der Gartower Talsandfläche durch Flugsandbewegungen vor ca. 600 – 700 Jahren bis auf einige Altdünen und die Mooregebiete waldfrei und eine reine Heidelandschaft oder mit deren Vorgesellschaften bestanden. Erst Anfang des 18. Jahrhunderts kam es zu großen Aufforstungsmaßnahmen. Außerdem sind die Kiefernbestände eine rein anthropogene Erscheinung. Eine Entwicklung ohne menschlichen Einfluss hätte auf den mit Ranker bedeckten Dünen zu einem Eichen-Birkenwald geführt, ansonsten stellen Heide und Magerrasen die natürliche Vegetation dar. Die im Schutzzweck genannten Lebensraumtypen und Vogelarten hat es also auch in früheren Zeiten an diesem Standort gegeben, so dass die Unterschutzstellung sowohl aus historischer als auch aus aktueller Sicht gerechtfertigt ist.</p>
d)	<p>Soweit die Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften im Sinne der Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet gewünscht sind, müsste insbesondere im Zusammenhang mit der gewünschten Wiederherstellung eines günstigen Unterhaltungszustandes geprüft werden, von welchem Unterhaltungszustand naturschutzfachlich auszugehen ist. Geht man vom Unterhaltungszustand vor dem künstlichen Eingriff zur Herstellung der Heide aus, so handelt es sich zweifelsohne um Wald.</p>	<p>siehe lfd. Nr. 3 c) Grundlage für die Ausweisung als Naturschutzgebiet bzw. für die zukünftige Planung der Pflegemaßnahmen im Rahmen eines noch zu erstellenden Managementplanes ist die Basiserfassung von 2016, in der die Lebensraumtypen sowie deren Unterhaltungszustände erfasst wurden. Es können aber auch Flächen, die keine Lebensraumtypen nach FFH-RL darstellen zu LRT-Flächen entwickelt werden, sofern dies eigentumsrechtlich möglich ist.</p>
e)	<p>Soweit Entwicklungsziele für das FFH-Gebiet mit der Ausweisung des NSG erreicht werden sollen, geht dies nach Auffassung von Graf von Bernstorff nur durch eine frei-</p>	<p>Die Regelungen zur Bewirtschaftung des Privatwaldes resultieren zum einen aus § 11 NWaldLG zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, zum anderen aus dem Walderlass des MU.</p>

**Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
 Äußerungen im Rahmen öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	willige Vereinbarung, nicht aber durch eine ordnungsbehördliche Verordnung, die einen unverhältnismäßigen Eigentumseingriff und eine entsprechen unangemessene Bewirtschaftungsbeschränkung darstellen würde.	Die Regelungen übersteigen nicht die Sozialpflichtigkeit des Eigentums gemäß Art. 14 GG (s. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 29.11.2016 zum NSG Riensheide, Az. 4 KN93/14) und sind aus naturschutzfachlichen Gründen erforderlich. Sofern die Umwandlung eines Kiefernforstes in eine Heidefläche als Entwicklungsmaßnahme im Naturschutzgebiet erfolgt, bedarf dies keiner Umwandlungsgenehmigung gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG. Solche Maßnahmen würden auf Basis des noch zu erstellenden Managementplanes, und nur auf öffentlichem Eigentum oder mit Einverständnis des Eigentümers erfolgen können, z.B. im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen.
f)	Soweit zu Verboten gem. § 3 nicht bereits von Graf von Bernstorff selbst Stellung genommen wurde, fügen wir die Fachliche Stellungnahme des Ing -Büros Schmal + Ratzbor, namentlich zu Ziff 4 (Flugmodelle, Drohnen) und Ziff. 11 (Schutzabstand für Windkraftanlagen in einer Entfernung von 1.000 m) bei.	Siehe lfd. Nr. 4
g)	Insgesamt sind die berechtigten forstlichen und sonstigen wirtschaftlichen Belange des Gemeindefreien Gebietes Gartow im Verordnungsentwurf nicht angemessen berücksichtigt.	Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände sowie die öffentliche Auslegung geben die Möglichkeit, Bedenken, Anregungen oder Einwände vorzubringen. Die UNB bewertet diese fachlich und rechtlich und berücksichtigt sie ggf. in der Verordnung.
4	<p><u>Gemeindefreies Gebiet Gartow, Ingenieurbüro Schmal + Ratzbor, Stellungnahme eingegangen am 04.08.2017</u></p> <p>a) Zum Verbot Drohnen zu betreiben: Wie bereits in der Sitzung des Projekt begleitenden Arbeitskreises „Nemitzer Heide“ vom 09.03.2017 festgestellt, kann der Einsatz von Drohnen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbewirtschaftung erforderlich sein. Die damit verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgebiet bzw. die dort lebenden maßgeblichen Vogelarten sind regelmäßig unerheblich und nur ausnahmsweise problematisch. Ein Verbot wäre unverhältnismäßig. Dies wurde offensichtlich erkannt. In den Erläuterungen zum Protokoll der</p>	<p>Hinweis: Hierbei handelt es sich wortgleich um genau die Stellungnahme, die bereits im Rahmen der TÖB-Beteiligung einging. Der Schutzabstand für Windkraftanlagen wurde nach der Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auf 500 m reduziert.</p> <p>Siehe lfd. Nr. 2 o)</p>

**Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
 Äußerungen im Rahmen öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>vorgenannten Sitzung wird eine Freistellung für landwirtschaftliche Zwecke festgesetzt. Diese Freistellung ist auch für forstwirtschaftliche Zwecke vorzusehen, da für diese Form der Bodennutzung die gleichen Voraussetzungen gelten.</p>	
b)	<p>Zum Verbot Windkraftanlagen (WEA) zu errichten</p> <p>Vorbemerkung:</p> <p>Eine Schutzgebietsverordnung nach § 23 BNatSchG ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • kein Instrument, die baurechtliche Privilegierung von WEA räumlich einzuschränken bzw. aufzuheben; • die Errichtung von WEA räumlich zu steuern, die Raumordnung oder Flächennutzungsplanung zu korrigieren, konkretisieren bzw. zu ersetzen oder • die Einzelfallentscheidung nach BImSchG pauschal vorweg zu nehmen. <p>Das Verbot nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 des Entwurfs der Schutzgebietsverordnung ist weder erforderlich noch geeignet, Konflikte durch eine Errichtung von WEA mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Schutzgebietes „Nemitzer Heide“ sachgerecht und angemessen zu bewältigen.</p> <p>Planungsmethodische Gründe</p> <p>Windenergieanlagen sind durch eine baurechtliche Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB regelmäßig dem Außenbereich zugeordnet. Durch die Regional- oder Flächennutzungsplanung kann im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB die Errichtung von WEA räumlich gesteuert werden. Darüber hinaus kann die Errichtung von WEA durch öffentlich-rechtliche Vorschriften eingeschränkt sein.</p> <p>In Niedersachsen gibt es behördenverbindliche, untergesetzliche Regelungen, welche die gesetzlichen Vorgaben konkretisieren bzw. das Ermessen einschränken können. In Niedersachsen verweist der Windenergieerlass „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land“ (NMUEK (2016a)) mit seiner Anlage „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ NMUEK (2016b) auf die einschlägigen Rechtsnormen, insbeson-</p>	<p>Naturschutzgebiete sind als öffentlicher Belang grundsätzlich geeignet, privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich entgegen zu stehen (vgl. § 35 (3) BauGB). Sofern der Schutzzweck (Avifauna im Vogelschutzgebiet) es erfordert, muss die Verordnung das das Schutzgut beeinträchtigende Vorhaben ausschließen. Dies kann im Naturschutzgebiet auch Vorhaben ausschließen, die in das NSG von außerhalb hinein wirken können. Das ist die Grundlage für § 3 Abs. Nr. 11 in der Verordnung. Im Übrigen, also außerhalb der o. a. Bereiche, treffen die Punkte 2 und 3 der Vorbemerkung zu.</p> <p>Bei der Nemitzer Heide handelt es sich sowohl um ein FFH- als auch ein flächig identisches EU-Vogelschutzgebiet. Derartige Gebiete sind gemäß FFH-Richtlinie hoheitlich zu sichern. Aufgrund vertraglicher Verpflichtungen der BRD, einer Zielvereinbarung des Niedersächsischen Umweltministeriums mit dem Niedersächsischen Landkreistag sowie eines Kreistagsbeschlusses erfolgt darauf aufbauend die Sicherung der Schutzgebiete. Die Schutzgebietskategorie Naturschutzgebiet ist schutzgutbezogen erforderlich (s. lfd. Nr. 11 b)). Die Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 11 ist zur Sicherung der Erhaltungszustände der im Vogelschutzgebiet wertgebenden Vogelarten erforderlich. Der Schutzabstand von 500 m um das</p>

**Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
 Äußerungen im Rahmen öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>dere § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 6 ROG und § 1 a Abs. 4 BauGB. Somit ist „... die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in das Planungsverfahren zu integrieren. Lässt diese eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erwarten, so kommt eine Windenergienutzung, ggf. i. V. m. Auflagen, in Betracht“ (siehe NMUEK (2016a), S. 193 Nr. 2.13). Zusätzlich wird dort auf den Leitfaden der EU-Kommission „Wind energy development and Natura 2000“ vom Oktober 2010 bzw. die deutsche Fassung von Dezember 2012 verwiesen. Bei der Anlagengenehmigung ist eine Einzelfallprüfung vorgesehen (siehe a.a.O., S. 199 Nr. 3.5.2). „Die Prüfung und Umsetzung eines ... Puffers ist schutzgutspezifisch und einzelfallbezogen vorzunehmen“ (siehe NMUEK (2016b), S. 223 Nr. 6).</p> <p>Konkretisierend wird in Tabelle 2 und 3 der Anlage I des Windenergieerlasses festgestellt, dass ein Pufferabstand zu Natura 2000-Gebieten oder zu Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG weder bei der Potenzialermittlung noch als Tabukriterium bei der Regional- bzw. Flächennutzungsplanung anzuwenden ist. Dies entspricht auch der Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ ML/NLT (Stand: 15.11.2013).</p> <p>Auch der Entwurf zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung mit Stand April 2016 stuft zwar Naturschutzgebiete und Vogelschutzgebiete als hartes Tabukriterium ein, sieht aber keine Abstandspuffer zu solchen Gebieten als hartes Tabukriterium vor. FFH-Gebiete werden insgesamt nicht als hartes Tabukriterium eingestuft.</p> <p>Damit wurde im Rahmen der räumlichen, die Windenergienutzung steuernden Planung zugrunde gelegt, dass die Errichtung von WEA dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen von Naturschutzgebieten oder Natura 2000-Gebieten nicht pauschal, grundsätzlich oder auf Dauer entgegensteht.</p> <p>Mit dem Verbot nach § 3 Abs. 1 Nr. II des Entwurfs der Schutzgebietsverordnung wird aber genau dieser flächendeckend anzuwendende Kriterienkatalog der Regionalplanung unterlaufen.</p> <p>Zudem lässt der Ausnahmetatbestand des Verbotes Nr. 11, „... ausgenommen sind die gemäß RROP 2018 als Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausgewiesenen Standorte 'Lanze-Lomitz' und Töbringen“, bereits erkennen, dass es keine Gründe für die Annahme gibt, die Errichtung von WEA würde immer und grundsätzlich dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen entgegen stehen. Wäre dem nicht so, könnte</p>	<p>NSG beruht auf den aktuellen Reviermittelpunkten und Nahrungshabitaten der wertgebenden Vogelarten sowie den Abstandsvorgaben des Artenschutzleitfadens des Windenergie-Erlasses.</p> <p>Die Ausweisung als NSG und auch die Inhalte der NSG-Verordnung sind aufgrund der oben angeführten Vorgaben Pflichtaufgaben des übertragenen Wirkungskreises, auch wenn der Beschluss der Verordnung durch den Kreistag erfolgt.</p> <p>Die Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes inklusive der Vorranggebiete für Windenergieanlagen ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Der Landkreis hat deshalb Ermessen, z. B. bei der Festlegung von Tabuzonen und von Vorranggebieten Windenergienutzung. Dabei dient der Windenergie-Erlass nur zur Orientierung. In den nachgelagerten Genehmigungsverfahren (übertragener Wirkungskreis) ist der Windenergie-Erlass verbindlich anzuwenden und die artenschutzrechtlichen Belange des BNatSchG sind voll einzustellen. Insofern dient der festgelegte Puffer um das Naturschutzgebiet der Einhaltung dieser Vorgaben.</p> <p>Dieser Einwand ist jetzt obsolet. Aufgrund einer Überprüfung der aktuellen Reviermittelpunkte und Nahrungshabitate der wertgebenden Vogelarten, kann ein Abstand von 500 m für Windenergieanlagen zum Naturschutzgebiet als angemessen vertreten werden. Der Verordnungsentwurf wurde angepasst.</p>

**Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
 Äußerungen im Rahmen öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>entweder der Ausnahmetatbestand nicht angeführt werden oder die Schutzgebietsgrenze müsste wegen der Vorbelastung auf einen Abstand von 1.000 m zu den vorhandenen oder planungsrechtlich zulässig werdenden WEA zurückgenommen werden. Zudem wäre zu hinterfragen, ob die Flächennutzungsplanung rechtmäßig erfolgt. Eine von der genannten planungsrechtlichen und -methodischen Kenntnislage abweichende Planungs- oder Ermessensfreiheit, die nicht von der Kenntnis über konkrete Gefährdungen geleitet wird, sieht der § 23 BNatSchG nicht vor. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung fehlt.</p>	
c)	<p>Naturschutzfachliche Gründe Eine Schutzgebietsverordnung nach § 23 Abs. 2 BNatSchG kann nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verbieten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Dabei sind nicht alle denkbaren oder möglichen Folgen erfasst, sondern nur solche, die mit der notwendigen Gewissheit eintreten werden. Die notwendige Gewissheit bemisst sich dabei an der wissenschaftlichen Kenntnislage. Von den sechs im Entwurf der Schutzgebietsverordnung einzeln aufgeführten, wertbestimmenden Vogelarten, für die Erhaltungsziele benannt sind, werden nur zwei (Ziegenmelker und Wiedehopf) als WEA-empfindlich eingeschätzt (NMUEK (2016b), S. 215). Beide Arten gelten als störungsempfindlich, nicht jedoch als kollisionsgefährdet. Von den neun weiteren Vogelarten, für die keine artbezogenen Erhaltungsziele benannt sind, gilt der Baumfalke als WEA-empfindliche Art als kollisionsgefährdet (a.a.O.). Für diese drei Arten sieht der Leitfaden nur dann eine einzelfallbezogene, vertiefende Prüfung vor, wenn bestimmte Abstände zwischen WEA und Brutplatz unterschritten werden oder wenn relevante Hinweise auf regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore in einem bestimmten Abstand zum beabsichtigten WEA-Standort vorliegen. Auch wenn anzunehmen ist, dass diese drei Arten in der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes und damit des festzusetzenden Naturschutzgebietes regelmäßig Vor-</p>	<p>s. lfd. Nr. 4 b) Die sogenannten Prüfkriterien des Windenergieerlasses sind nur für entsprechende Planungen (RROP) als Orientierung zu nutzen, aber in Genehmigungsverfahren sind sie verbindlich anzuwenden. Diese Verbindlichkeit gilt daher nicht für die hoheitliche Sicherung von Vogelschutzgebieten. Hier steht der Naturschutzbehörde ein anderer Ermessensspielraum zu. Unabhängig davon werden die artspezifischen Abstände des Windenergie-Erlasses hier zugrunde gelegt. Zu berücksichtigen sind die tatsächlichen Reviere des Wiedehopfes, die sich u. a. direkt nahe der zitierten nördlichen Waldgrenze befinden. Weiterhin sind im NSG auch gewünschte Entwicklungsaspekte zu berücksichtigen, wie sie gerade der rasante Anstieg, des vor drei Jahren in Niedersachsen noch als ausgestorben festgestellten Wiedehopfes, nimmt. Mittlerweile sind in diesem Gebiet acht Reviere vorhanden. Gleichfalls sehr positive Bestandsentwicklungen haben sich aufgrund der Pflegemaßnahmen auch bei Heidelerche und Ziegenmelker eingestellt. Kurzum: Sowohl die Rechtsgrundlagen als auch die fachlichen Inhalte bei der hoheitlichen Sicherung eines FFH-bzw. Vogelschutzgebietes ergeben sich nicht aus Rechtsgrundlagen zur Raumordnung oder BImSchG bzw. Baugenehmigungsverfahren.</p>

**Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
 Äußerungen im Rahmen öffentlicher Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>kommen, ist damit keine Aussage zur räumlichen Verteilung der Brutvorkommen sowie ihrer essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore zu treffen. Alleine aus den Tatsachen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Schutzgebiet nördlich durch einen Wald mit grundsätzlich anderen Lebensraumbedingungen, als sie im Schutzgebiet selbst herrschen, abgegrenzt wird und • nördlich des Schutzgebietes eine auch nachts befahrene Bundesstraße (B493) verläuft bzw. teilweise angrenzt <p>ist abzuleiten, dass die im Artenschutzleitfaden Niedersachsen artspezifisch vorgesehenen Prüfradien bei einer Einzelfallprüfung regelmäßig unterschritten würden oder entsprechende Hinweise auf Vorkommen fehlen. Damit ergäbe sich nach dem Windenergieerlass Niedersachsen nicht einmal die Notwendigkeit für eine vertiefende Prüfung. Doch selbst wenn eine solche Prüfung erforderlich sein könnte, ergäbe sich daraus noch kein pauschales Entgegenstehen. Dies wird aber vom Verbot nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 der Schutzgebietsverordnung unterstellt, bzw. es werden dadurch die Ergebnisse einer Einzelfallprüfung ohne sachliche Gründe vorweggenommen. Die Verordnungsermächtigung legitimiert nicht die pauschale Vorwegnahme vorgeschriebener Prüfungen nach vorgegeben Kriterien.</p>	
5	<p><u>Stellungnahme eingegangen am 31.01.2018</u></p> <p>a) Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Zadrau und bin durch das geplante Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“ auf einer Ackerfläche betroffen. Die Ausweisung als Naturschutzgebiet führt aus meiner Sicht als Bewirtschafter zu weit. Den Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebietes sehe ich für den Schutzstatus und vorrangig unter Schutz gestellten Arten als ausreichend an.</p>	s. lfd. Nr. 2 b)
	<p>b) Durch das Verbot der Bohrungen jeglicher Art durchzuführen, sehe ich meine Ackerfläche, gerade für den Anbau von Hackfrüchten, als benachteiligt an. Auf den teilweise sandigen Flächen ist ohne Beregnung ein Hackfruchtanbau nur schwierig möglich und eine Bohrung zur Beregnung könnte in naher Zukunft notwendig werden, um die Fläche zu bewirtschaften.</p>	<p>s. lfd. Nr. 14 b) Für die Neuanlage eines Beregnungsbrunnens kann eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG gewährt werden. Es ist außerdem eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.</p>

**Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
 Äußerungen im Rahmen öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
c)	<p>Auf der Karte zum geplanten Naturschutzgebiet ist außerdem eine Fläche falsch kartiert worden. Bei der Fläche in der Gemarkung Nemitz, Flur 4, Flurstück 306/1 handelt es sich um eine Fläche, die als Acker bewirtschaftet wird und nicht, wie in der Karte angegeben, als Grünland. Bitte ändern Sie die Kartierung der Fläche in der Karte zum geplanten Naturschutzgebiet und bestätigen Sie mir schriftlich die Änderung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche ist laut Landwirtschaftskammer bis 2014 als Dauergrünland beantragt gewesen, deshalb auch die Kartierung als GMS (Sonstiges mesophiles Grünland) im Mai 2014 im Rahmen der Basiserfassung. Im Dezember 2014 wurde die Fläche in Acker umgewandelt. Der Umbruch erfolgte ohne eine Anzeige gem. § 34 Abs. 6 BNatSchG und stellt außerdem eine Verschlechterung gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG dar. Demnach ist für diese Fläche eine Wiederherstellungsanordnung erforderlich.</p>
6	<p><u>Stellungnahme eingegangen am 07.02.2018</u></p>	
a)	<p>Seit 1989 sind wir ein nach Bioland Richtlinie anerkannter und zertifizierter Betrieb. Durch diese Bewirtschaftungsform ist die Flora und Fauna auf unseren Flächen erst entstanden. Wir sind der einzige Betrieb mit Flächen (Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“) wo besondere Auflagen gelten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
b)	<p>Zu § 4 Abs. 3 c: Das Verbot von organischen Düngern ist für uns überhaupt nicht nachvollziehbar. Hier wird die Kreislaufwirtschaft unterbrochen und soll durch Mineral- bzw. Kunstdünger ausgeglichen werden. Das ist einem Bio-Betrieb grundsätzlich nicht erlaubt. Da unser ökologisch wirtschaftender Betrieb mittlerweile ca. 380 ha umfasst, reicht das erlaubte Substrat aus unserer Biogasanlage (ca. 3.500 m³) bei Weitem nicht aus. Wir sind daher auf Zukauf von organischen Düngern angewiesen. Dieser wird bei uns zum größten Teil aus Fruchtwasser, was auch zum größten Teil auf Grünland ausgebracht wird, abgedeckt. Für unseren Betrieb muss der Zukauf und der Einsatz von organischen Düngern (wie z. B. Biogülle und Biomist) auf diesen Flächen zulässig sein und bleiben. Bei einem Auslaufen unserer Biogasanlage hätten wir aufgrund des Wegfalls von Gärsubstrat überhaupt keine Möglichkeit der Düngung, weil die erlaubten Gärreste aus einer konventionellen Biogasanlage laut Bioland-Richtlinien nicht erlaubt sind. Daher muss für uns eine organische Düngung wie oben beschrieben möglich sein.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Von den genannten 380 ha an landwirtschaftlichen Flächen liegt nur ein geringer Teil im geplanten Naturschutzgebiet. Außerdem bleiben landwirtschaftliche Flächen im NSG, die Nachweisflächen laut Genehmigung nach BImSchG oder BauGB für die Ausbringung von Gärresten sind, von der Verordnung unberührt. Falls es zu einem Auslaufen der Biogasanlage kommen sollte, kann auch gem. § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilt werden.</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen öffentlicher Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p><u>Ergänzung vom 08.02.18:</u></p> <p>Organischer Dünger auf Grünland sollte nach dem ersten Schnitt zugelassen sein.</p>	
c)	<p>Zu § 4 Abs. 3 f: Das Liegenlassen von Mähgut ist keines Bauern Ziel, ist in diesem Jahr aufgrund der Nässe aber geschehen und muss deshalb in Ausnahmejahren erlaubt sein.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Das Liegenlassen von Mähgut kann generell zu Nährstoffanreicherung und Artenverarmung auf Grünland führen. Um auf schlechte Witterungsverhältnisse besser eingehen zu können, wird die Verordnung im § 4 Abs. 3 Nr. 3 f angepasst: „...ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut, es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu“. Des Weiteren wird ein Reinigungs- oder Schröpfschnitt im Herbst als Pflegemaßnahme angesehen und kann deshalb auf dem Grünland verbleiben.</p>
d)	<p>Zu § 4 Abs. 4 a: Hier gibt es einen Widerspruch zwischen der Verordnung und der Begründung bezüglich des Termins (15.03. steht in der Verordnung; 01.03. steht in der Begründung).</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Maßgeblich ist der Text der Verordnung. Die Angabe in der Begründung wurde angepasst.</p>
e)	<p>Zu § 4 Abs. 4 b, c und d: Der Lebensraumtyp ist aufgrund unserer bisherigen dreimaligen Nutzung entstanden. Bei drei Schnitten ergibt sich zwischen den Schnitten ein Zwischenraum von 6 bis max. 8 Wochen. Diese Nutzungsintensität müssen wir beibehalten, weil laut Bioland-Richtlinie den Bio-Anteil in unserer Biogasanlage stetig erhöhen müssen.</p>	<p>Siehe lfd. Nr. 14 j)</p>
f)	<p>Die geforderte Stickstoffbegrenzung auf 60 kg/ha ist nicht akzeptabel, da die bisherige Ertragsleistung nur mit mind. 80 – 100 kg/ha Stickstoff erreichbar ist. Die Nährstoffversorgung mit organischen Düngern wie in Abs. 3 beschrieben muss auch in diesem Lebensraumtyp möglich sein.</p>	<p>Siehe lfd. Nr. 14 k)</p>
g)	<p>Zu § 3 Abs. 1.9:</p>	

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Der Betrieb der Beregnungsbrunnen ist nicht dargestellt. Eine eventuelle Instandsetzung oder Neubohrung an derselben Stelle muss aufgeführt werden.</p> <p><u>Ergänzung vom 08.02.18:</u></p> <p>Es sei unverständlich, was unter den Begriff Bohrungen falle, eine Erklärung in der Begründung sei erforderlich.</p>	<p>Die Nutzung und Instandsetzung von Brunnen im Rahmen bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 Verordnung freigestellt.</p> <p>Von dem Verbot gem. § 3 Abs. 1 Nr. 9 sind Bohrungen jeglicher Art betroffen, siehe lfd. Nr. 14 b)</p>
h)	<p>Zu § 3 Abs. 3 (Begründung): Mir ist nicht bekannt, was in den zitierten Gesetzen steht, aber der Einsatz von Beregnung muss auf jeden Fall weiterhin erlaubt sein.</p>	<p>Gem. § 23 Abs. 3 BNatSchG besteht ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG in Naturschutzgebieten, d. h. ein Verbot zur Gewinnung von Erdgas oder Erdöl durch Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck, auch als „Fracking“ bekannt. Die Nutzung vorhandener Beregnungsbrunnen ist gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 freigestellt.</p>
i)	<p>Zu § 4 Abs. 3.3 (Begründung): Hier geht es um die Bewirtschaftung von Grünland. Den Satzesatz, der sich auf Ackerland bezieht, kann ich in diesem Kontext nicht deuten. Für Ackerland ergeben sich nach meiner Deutung keine Auflagen in Bezug auf den Einsatz von organischen Düngern.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Um Unklarheiten in Zukunft zu vermeiden, wurde der Text der Begründung angepasst.</p>
7	<p><u>Stellungnahme eingegangen am 12.02.18</u></p> <p>a) Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Prezelle und bin auf einigen Flächen auch durch die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Nemitzer Heide“ betroffen. Besonders die Auflagen auf Grünlandflächen stellen die Wirtschaftlichkeit meines Betriebes in Frage. Als Betreiber einer Biogasanlage bin ich darauf angewiesen, meinen Wirtschaftsdünger auf meinen Flächen zu verteilen. Das Verbot von organischer Düngung im Naturschutzgebiet verschärft meine Situation diesbezüglich. Gerade auch im</p>	<p>Siehe lfd. Nr. 14 h) Des Weiteren bleibt die Ausbringung von Gärresten aus Biogasanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen entsprechend den Nachweisflächen der Genehmigung nach BauGB oder BImSchG von der Verordnung unberührt. Bei der Ausbringung von Düngestoffen sind die Regelungen der geltenden Düngemittelverordnung maßgeblich.</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen öffentlicher Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	Hinblick auf die neue Düngeverordnung möchte ich Sie bitten, diesen Punkt nochmals zu überdenken.	
b)	Darüber hinaus möchte ich anregen, das Verbot von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen zu überdenken. Die Ausbreitung von Problemunkräutern (z.B. Disteln) kann ohne Pflanzenschutzmitteln nicht verhindert werden. Dies kann meiner Meinung nach nicht das Ziel des Naturschutzes sein.	Siehe lfd. Nr. 14 g)
c)	Meiner Meinung nach wäre es ausreichend, das Gebiet „Nemitzer Heide“ als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.	Siehe lfd. Nr. 2 b)
d)	Außerdem ist einer meiner Flächen in der Verordnungskarte falsch kartiert. Flurstück Nr. 40 ist als Ackerland eingetragen. Jedoch ist dieser Schlag aufgeteilt: 0,3878 ha dieser Fläche werden als Acker genutzt. Bitte ändern Sie dies und bestätigen Sie mir die Änderung schriftlich.	<p>Der Anregung wird nach Prüfung durch die Landwirtschaftskammer gefolgt.</p> <p>Die Karte wurde entsprechend geändert.</p>
8	<p><u>Stellungnahme eingegangen am 27.02.18</u></p> <p>a) Ich bewirtschafte in dem ausgewiesenen Naturschutzgebiet Nemitzer Heide eine Ackerfläche in Größe von 5,4609 ha. Diese Fläche setzt sich zusammen: 319/1, 320/1, 409/326 und 410/326. Durch die geplanten Auflagen nach § 4 Absatz (3) 1 kann ich auf der genannten Ackerfläche gewisse Wirkstoffe nicht mehr einsetzen. So gibt es für mich Einschränkungen bezüglich der Beizausstattung (Clothianidin, Imidacloprid, Thiamethoxam) meines Getreides oder Maises. Ferner kann ich auch bei den Insektiziden nicht alle wirksamen zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen. Das komplette Verbot für den Einsatz von Glyphosat erschwert den Ackerbau deutlich. Auf dem Standort ist es nicht immer sinnvoll mit viel Bodenbearbeitung wie Pflügen zu arbeiten, da die Befahrbarkeit gerade bei Nässe nur eingeschränkt gegeben ist. Hier ist der Einsatz von Glyphosat hilfreich, weil ich dadurch mit reduzierter Bodenbearbeitung die Flächen bestellen kann.</p>	Siehe lfd. Nr. 14 g)

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen öffentlicher Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
b)	Ich bitte Sie die Gebietskulisse nochmals zu überprüfen, ob die Einbeziehung von Ackerland in die Schutzgebietsausweisung nötig ist und ob die Bewirtschaftungsauflagen, die nicht durch den Erschwernisausgleich entschädigt werden, notwendig sind.	Siehe lfd. Nr. 1 b) Außerdem ist auf Ackerflächen eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG freigestellt und nicht wesentlich eingeschränkt.
9	<u>Stellungnahme eingegangen am 28.02.18</u> a) Die Grundlage des geplanten Naturschutzgebietes ist die Erhaltung von Flächen mit Mangel an Nährstoffen und Wasser. Das Gebiet ist durch Zufall entstanden. Sinn des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung eines Zustandes, der durch die natürlichen Prozesse der Sukzession schon längst nicht mehr existieren würde. Das kann auch durch ein Landschaftsschutzgebiet erreicht werden.	Siehe lfd. Nr. 3 a) und c)
b)	Die Erhaltung des Ist-Zustandes berechtigt aber nicht, weitere Maßnahmen in der Zukunft durch diese Verordnung zu legitimieren. Das ist ein behördlicher Eingriff in das Privateigentum und kommt einer Enteignung gleich.	siehe lfd. Nr. 1 a)
c)	Für die zukunftsorientierte Landwirtschaft sind Drohnen unverzichtbar, da sie aus der Luft Auskunft über die Fläche geben und damit eine nachhaltige Landwirtschaft ermöglichen: <ul style="list-style-type: none"> • Befahrbarkeit der Flächen • Wildtierschutz (z. B. Rehkitze) • Düngerstatus der Pflanzen • Gesundheit der Pflanzen Der Drohnenflug ist überwacht, und damit nicht unkontrolliert, um sowohl Störung als auch Tötung zu verhindern. Wir fordern die Streichung des § 3 Abs. 4.	Siehe lfd. Nr. 2 k) Des Weiteren bezieht sich § 3 Abs.4 nicht nur auf Drohnen sondern generell auf bemannte und unbemannte Luftfahrzeuge. Um Störungen der Vogelwelt zu vermeiden, ist eine generelle Streichung dieses Absatzes nicht möglich.
d)	Umwandlung der Monokulturen in einen Mischwald bedeutet eine Nährstoffaufwertung des Bodens, der dem Zweck des Erhalts dieses Gebietes zu wider läuft.	Eine mögliche Nährstoffanreicherung in Laubmischwäldern, die in Zukunft entstehen können, hat keine Auswirkungen auf die offenen Heiden- und Magerrasenflächen. Gemäß § 2 Schutzzweck sollen sowohl Heiden und Magerrasen als auch

**Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
 Äußerungen im Rahmen öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
		Mischwälder entwickelt und erhalten werden, sowie Monokulturen zu Mischwäldern umgebaut werden.
e)	Im § 7 (2) 1. Abs. Managementplan. Es existiert im Anhang kein Managementplan. Wir fordern die Ergänzung eines solchen Planes.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Land Niedersachsen hat sich verpflichtet, für alle FFH-Gebiete bis zum Jahr 2020 die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Die Erhaltungsmaßnahmen werden in Maßnahmen- oder Managementplänen festgehalten, die aber nicht Bestandteil der Naturschutzgebiets-Verordnung sind.
f)	Wir fordern im Zusammenhang mit dem Landschaftsschutzgebiet eine individuelle Ausgestaltung des Vertragsnaturschutzes mit einer realistischen Entschädigung des Verdienstausfalles. Diese Vertragsgestaltung ist mit den landwirtschaftlichen Vertreter abzustimmen und die Höhe der Entschädigung durch die Landwirtschaftskammer abzusegnen. Der Erschwernisausgleich ist kein realistischer Ausgleich, da er nicht den Ertragsausfall berücksichtigt. Dadurch kann auch ein höherer Anreiz zur naturschonenden Bewirtschaftung gegeben und ermöglicht werden.	Es ist wohl das Naturschutzgebiet gemeint. s. lfd. Nr. 2 j)
10 a)	<u>Stellungnahme eingegangen am 28.02.18</u> Der Niedersächsische Winderlass vom 25.02,2016 regelt den Abstand von Windkraftanlagen zu den in der Verordnung aufgeführten Vogelarten. Der Winderlass ist für die untere Naturschutzbehörde als Verwaltung bindend. Eine weitere Verordnung würde nichts rechtskräftig sein können, da es dem Erlass zuwider handelt. Im Winderlass sind die Kriterien zum Vogelschutz dieser Arten berücksichtigt und müssen nicht neu definiert werden.	Die Naturschutzbehörde hat mit der NSG-Verordnung sicherzustellen, dass die Erhaltungszustände wertgebender Vogelarten sich nicht verschlechtern. Dies kann nicht anderen Behörden oder Rechtsgrundlagen überlassen werden, da diese sich ändern könnten, ohne dass die Belange von Natura 2000 vollständig einfließen oder dadurch dass sie politischen Abwägungen unterliegen.
b)	Der Landkreis hat zur Prüfung der Umwelt zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes ein Gutachten erstellen lassen. Das Gutachten geht nicht von einer	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der § 3 Abs. 1 Nr. 11 wurde bereits nach Auswertung der TÖB-Beteiligung geändert: „Untersagt ist die Errichtung von Windkraftanlagen im NSG sowie in einer Entfernung bis zu 500 Meter von der

**Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
 Äußerungen im Rahmen öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Störung der Vögel durch das geplante Vorranggebiet Lanze-Lomitz in Bezug auf „Natur 2000“, FFH- oder EU-Vogelschutzgebiet aus. Im Anhang habe ich Auszüge aus dem Gutachten kopiert und entsprechende Stellen markiert. Deshalb fordern wir die Streichung des §3.11</p>	<p>Grenze des Schutzgebietes“. Dadurch ist das Vorranggebiet Lanze-Lomitz durch die NSG-Verordnung nicht mehr betroffen. § 3 Abs. 1 Nr. 11 wird nicht gestrichen. Des Weiteren siehe lfd. Nr. 10 a)</p>
11	<p><u>Stellungnahme eingegangen am 13.03.18</u></p> <p>a) Der Einsatz von Drohnen hat in der Landwirtschaft in den letzten Jahren z. B. im Bereich der Rehkitzrettung, Wildschadensschätzung und bei der Vermessung von Flächen stark zugenommen. Beim Einsatz zur Wildrettung und auch beim Ermitteln von Wildschäden ist es erforderlich, dass der Einsatz möglichst schnell erfolgen kann. Bei der Rehkitzrettung kann es notwendig sein, wetterbedingt innerhalb weniger Stunden einen Einsatz zu planen und zu koordinieren. Bei der Erfassung von Wildschäden muss die Meldefrist an den Jagdpächter gewahrt werden. In vielen Fällen ist ein Einsatz erst nach vorheriger Zustimmung durch die Naturschutzbehörde zu spät. Um den unkontrollierten Einsatz von Drohnen im Naturschutzgebiet zu verhindern, würde aus meiner Sicht auch eine Meldepflicht an die Naturschutzbehörde genügen.</p>	<p>Siehe lfd. Nr. 2 k)</p>
b)	<p>Wir begrüßen es sehr, dass unter § 4 Abs. 3 Nr. 1 c) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung Anlagen 2 und 3 zum Teil zugelassen wird. Der Einsatz in einem 2,5 m breiten Streifen entlang von Gewässern und gesetzlich geschützten Biotopen können wir ebenfalls gut nachvollziehen. Den Schutzstreifen entlang von Wald- und Feldgehölzen, LRT-Flächen und ungenutzten Flächen wie Hecken, Ruderalfluren einzuschränken, können wir fachlich nicht nachvollziehen. Bei der sachgerechten Applikation von Pflanzenschutzmitteln wird mit dem heutigen Stand der Applikationstechnik die Fläche sehr gezielt behandelt, ohne Randbereiche zu beeinflussen. Daher wäre aus unserer Sicht ausreichend, lediglich die besonderen Aspekte des Gewässerschutzes sowie der gesetzlich geschützten Biotope mit einem 2,5 m Randstreifen zu beachten.</p>	<p>Siehe lfd. Nr. 14 g)</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen öffentlicher Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
c)	Unter § 4 Abs. 3 Nr. 3c) wird die Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Gülle, Fruchtwasser, Jauche und Gärresten auf Grünlandflächen eingeschränkt. In der Begründung wird in Bezug auf diesen Punkt die Ausbringung von Gärresten auf Ackerflächen entsprechend der Genehmigung nach BauGB oder BImSchG freigegeben. Die Begründung bezieht sich dabei ausschließlich auf Ackerflächen und nicht auf Grünlandflächen. Unter § 4 Abs. 3 Nr. 4 e) werden Gärreste wiederum freigegeben.	Siehe lfd. Nr. 6 i)
d)	Die Ausweisung als Naturschutzgebiet führt aus meiner Sicht als Bewirtschafter und Anwohner zu weit. Den Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebietes sehe ich eher als gegeben an. Insbesondere da die Nemitzer Heide als touristisch sehr attraktiv über die Grenzen des Landkreises hinweg bekannt ist. § 3 Abs. 2 schränkt die Nutzung für den Tourismus und den Erholungswert des Gebietes deutlich ein.	Siehe lfd. Nr. 3 a) Des Weiteren ist die touristische Nutzung der Nemitzer Heide nach wie vor möglich. Die markierten Wanderwege können weiterhin genutzt werden.
12 a)	<u>Stellungnahme eingegangen am 28.02.18</u> Im Entwurf ist das Flurstück „Wietzeidels Gärten“ Flur 4, Flurstück 158 Teil des geplanten NatSchGeb Nemitzer Heide. das Flurstück grenzt an die bestehende Biogasanlage an, gehört der Heidegas GbR und wird z. Zt. als Acker genutzt. Die Heidegas GbR hat das Stück 2008 gekauft, um für zukünftige behördliche Auflagen flexibler zu sein und Ausweichfläche zu haben. Durch die ab August 2017 gültige AWSV und die neue Düngeverordnung sind jetzt genau diese gesetzlichen Auflagen in Kraft getreten. Da die Heidegas diese Auflagen in naher Zukunft erfüllen muss und z. B. für eine umfangreichere Umwallung oder einen Behälterbau auf diese Fläche angewiesen ist, erheben wir Einspruch gegen die Einbeziehung dieses Flurstückes in das NatSchGeb.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß § 37 Abs. 3 AwSV sind Anlagen, bei denen Leckagen oberhalb der Geländeoberkante auftreten können, mit einer Umwallung zu versehen, die mindestens das Volumen des größten Behälters zurückhalten kann. Gemäß § 68 Abs. 10 AwSV sind bestehende Biogasanlagen bis zum 01. August 2022 mit einer Umwallung zu versehen. Es besteht die Möglichkeit, für dieses Vorhaben eine Befreiung gem. § 5 NSG-Verordnung zu beantragen. Zudem gilt das unter lfd. Nr. 1b) Gesagte.
b)	Im Übrigen verweise ich auf unsere Stellungnahme vom 06.04.2017.	Die Stellungnahme wurde bereits bewertet und in die Verordnung eingearbeitet, siehe Schreiben vom 19.06.2017.
13 a)	<u>Stellungnahme eingegangen am 01.03.18</u> Im § 3 Nummer 4 heißt es, das Fluggeräte im Umkreis von 500 Metern nicht betrieben	

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>werden dürfen. Ich möchte darauf hinweisen, dass solche Verbote das Freizeitangebot der Einwohner in Trebel und Nemitz stark einschränkt, insbesondere das der Kinder. In der heutigen Zeit nutzen viele Freizeitleiter Flugobjekte, besonders Kinder nutzen diese Geräte (Drohnen und andere Gerätschaften). Ich möchte drum bitten den § 3 Nummer 4 so zu verändern, dass das Freizeitangebot der Einwohner in Trebel und Nemitz nicht eingeschränkt wird. Auch der Tourismus würde unter diesen Beschränkungen leiden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Wortlaut des § 3 Abs. 1 Nr. 4 wurde folgendermaßen geändert: „im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum..., ausgenommen sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile von Nemitz und Trebel sowie eine Zone von 100 m um diese herum,“.</p>
b)	<p>Ein weiterer Punkt sind die Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Auch hier dürfen keine Einschränkungen gemacht werden, damit die Existenz der Landwirte auf Sicht nicht gefährdet ist. Es ist auch anzumerken, dass die Flächen stark an Wert verlieren, wenn sie mit den Beschränkungen belegt werden.</p>	<p>Siehe lfd. Nr. 1 a) Der Verkehrswert/der Pachtwert eines Grundstückes fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Flächennutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht verhindert oder in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch am zu erzielenden Verkaufserlös bzw. an der zu erzielenden Pacht etwas ändert.</p>
c)	<p>Gerade das Aufbringen von Dünger und das Spritzen gegen Unkräuter (Disteln in Wiesen, Pferdeheue) muss gestattet werden.</p>	<p>Der § 4 Abs. 3 Nr. 3 a der VO enthält eine Ausnahmemöglichkeit, so dass eine Pflanzenschutzmittelanwendung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich ist.</p>
d)	<p>Ferner möchte ich anmerken, dass auch die Pferdehaltung auf den Grünlandflächen gestattet werden sollte. Zur Begründung möchte ich angeben, dass immer mehr Pferdehalter den Weg zu uns in die Gemeinde finden und sesshaft werden. Diese dann auch Grünland in ihrem Umfeld zur Beweidung benötigen.</p>	<p>Auf normalem Wirtschaftsgrünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3 ist eine Beweidung erlaubt, nur auf Flächen mit dem LRT 6510, die nur ca. 5 ha im gesamten Naturschutzgebiet einnehmen, ist eine generelle Beweidung untersagt.</p>
e)	<p>Unter Punkt 9 der Verbote werden Bohrungen jeglicher Art verboten. Auch hier möchte ich darauf hinweisen, dass auf Weideflächen, Bohrungen dringend erforderlich sind, damit das Vieh auch ausreichend versorgt werden kann.</p>	<p>Siehe lfd. Nr. 14 b)</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Auf Ackerflächen sind die Bohrungen ebenfalls erforderlich, damit auch hier in der trockenen Jahreszeit die Felder beregnet werden können. Es käme sonst zu großen Ernteauffällen und damit auch zur existenziellen Schieflage der landwirtschaftlichen Betriebe.</p>	
14 a)	<p><u>Bauernverband Nordostniedersachsen e.V., Stellungnahme eingegangen am 02.03.18</u></p> <p><u>§ 2 - Schutzzweck</u> Grundsätzlich obliegt es den EU-Mitgliedstaaten, die jeweils geeigneten Schutzinstrumente zur Sicherung eines Natura 2000-Gebietes auszuwählen. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind für Natura 2000-Gebiete alle Schutzkategorien im Sinne von § 20 Abs. 2 BNatSchG ausdrücklich zugelassen. Hierzu zählen nicht nur Naturschutzgebiete sondern auch Landschaftsschutzgebiete. Der in der Verordnung unter § 2 aufgeführte Schutzzweck rechtfertigt unseres Erachtens nicht zwingend den Erlass einer sehr einengenden Naturschutzgebietsverordnung. Vielmehr wäre eine Landschaftsschutzgebietsverordnung aufgrund der besonderen Nutzung des Gebietes eher geeignet, Naturschutzbelange und die vorhandene Erholungsfunktion zu gewährleisten. So wird in der Begründung zur Verordnung erläutert, dass weiterer allgemeiner Schutzzweck die Bewahrung des Gebietes aus besonderen naturgeschichtlichen Gründen ist und insbesondere die Einzigartigkeit als Kulturlandschaft sowie große Bedeutung für den Tourismus hervorzuheben ist. Dies steht im Widerspruch zum Sinn und Zweck eines Naturschutzgebietes, in welchem der Natur der Vorrang eingeräumt werden soll. Die Schutzzwecke in § 2 Ziffern 2., 3., 4., 8. und 9. der Verordnung sind eher allgemeiner Art und stellen keine besondere Schönheit oder Eigenart des Gebietes dar. Sie könnten ohne weiteres auch mit einer LSG-VO erhalten und gefördert werden. § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG stellt zudem ausdrücklich klar, dass Landschaftsschutzgebiete auch zum Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten eingerichtet werden können. Die absoluten Veränderungs- sowie generellen Betretungsverbote außerhalb der gekennzeichneten Wege beeinträchtigen Einwohner, Grundstückseigentümer und Be-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausweisung des FFH-Gebietes „Nemitzer Heide“ als Naturschutzgebiet ist durch den Kreistag am 23.06.2014 beschlossen worden. Zur Sicherung der Störungsfreiheit der empfindlichen Avifauna ist ein striktes Wegegebot bzw. Verbot des Betretens der Flächen außerhalb der Wege erforderlich, welches nur in Naturschutzgebieten möglich ist Dies gilt ebenso für die Sicherung des Feuchtgrünlandes im Westteil. Deshalb wurde vom Umweltministerium die Ausweisung als Naturschutzgebiet empfohlen.</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>wirtschaftlicher erheblich stärker als in Landschaftsschutzgebieten. Aufgrund des räumlichen Einschusses wären Einwohner der Ortschaft Nemitz besonders betroffen. Schließlich ist auch die Akzeptanz für eine LSG-VO grundsätzlich weitaus größer als für eine NSG-VO.</p>	
b)	<p><u>§ 3 Absatz 1 Nr. 9 - Bohrungen</u> Das Verbot der Durchführung von Bohrungen jeglicher Art darf sich nicht auf die Anlage bzw. den Ersatz von Beregnungsbrunnen zur Feldberegnung erstrecken. Dies muss im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nach wie vor bzw. auch zukünftig möglich sein. Sollten derartige Bohrungen unter die Landwirtschaftsklausel des § 4 Absatz III subsumiert werden, wird um entsprechenden Hinweis in der Begründung zum Verordnungsentwurf gebeten. Anderenfalls sollte eine Freistellung explizit unter § 4 mitaufgenommen werden. Im Übrigen sollte in die Begründung mitaufgenommen werden, was der Landkreis mit dem Verbot bezwecken möchte.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im NSG sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten die, ... das NSG verändern.... Die Neuanlage von Brunnen zur Feldberegnung fällt hierunter. Die Instandsetzung von Brunnen im Rahmen bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung freigestellt. Eine Freistellung zur Neuanlage von Brunnen zur Feldberegnung kann nicht erfolgen, da deren Betrieb durchaus zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes führen kann – der Absenkungstrichter kann bei Stillgewässern und Feuchtheiden zu Wasserstandsabsenkungen mit nachfolgender Florenveränderung führen. Daher ist die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen im Rahmen einer Befreiung zu prüfen. Dies beinhaltet jedoch keinen grundsätzlichen Ausschluss zur Anlage von verträglichen Brunnen.</p>
c)	<p>Zu § 3 Absatz 1 Nr. 11 - Windenergieanlagen Auch ein pauschaler Mindestabstand von 500 m zwischen Windenergieanlagen und den Grenzen des Naturschutzgebietes „Nemitzer Heide“ ist aus folgenden Gründen fachlich nicht nachvollziehbar.</p> <p>Es ist unstimmg, wenn in einer NSG-Verordnung dieser Abstand festgelegt wird, auf der anderen Seite aber auf Ebene des RROP bewusst kein Abstand zu NSGs als weiches Kriterium definiert wird (s. aktueller RROP Entwurf 2018). Das im aktuellen RROP-Entwurf 500 m Abstand zu „EU-Vogelschutzgebieten“ eingefordert werden, ist für die hier zur Debatte stehende NSG-Verordnung irrelevant. Sofern ein gewisser</p>	<p>Für Genehmigungsverfahren ist der Windenergie-Erlass verbindlich anzuwenden, jedoch nicht für Planungen wie z. B. das RROP. Hier dient der Erlass nur als Orientierung, wie auch bei der hoheitlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten. Dabei steht der Naturschutzbehörde ein Ermessensspielraum zu, wobei die artspezifischen Abstände des Windenergie-Erlasses</p>

**Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
 Äußerungen im Rahmen öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Vorsorgeabstand zwischen Windenergieanlagen und bestimmten Schutzgebietskategorien (nicht Einzel-Gebiete) aus fachlichen Gründen gezogen werden muss, ist dies bei der Ausweisung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung landkreisweit einheitlich zu regeln und nicht schutzgebietspezifisch.</p>	<p>zugrunde gelegt werden. Der Mindestabstand von 500 m von Windenergieanlagen zum Naturschutzgebiet berücksichtigt gemäß Leitfaden Artenschutz und Windenergie-Erlass die Schutzabstände für wertgebende Vogelarten wie u. a. Wiedehopf, der rezent mit acht Revieren im Naturschutzgebiet vertreten ist sowie die aktuellen Reviermittelpunkte und Nahrungshabitate, die sich aus der Brutvogelkartierung von 2017 ergeben. Wesentlicher Aspekt der Naturschutzgebietsverordnung ist es, die Belange des Vogelschutzes selbst zu berücksichtigen. Mindestens die Verbote des § 44 BNatSchG sind durch die UNB in der Naturschutzgebietsverordnung sicherzustellen.</p>
d)	<p>Außerdem: Im Niedersächsischen Windenergieerlass v. 24.2.2016 (im Folgenden: WEE), der sich u.a. mit den Auswirkungen von Planung und Betrieb von Windenergieanlagen (im Folgenden: WEA) auf Natur und Landschaft beschäftigt, wurde für Naturschutzgebiete ebenfalls kein pauschaler Abstand zu Windvorranggebieten festgelegt (s. Anlage 2 Tabelle 3 Punkt 3). Es muss im Zulassungsverfahren projektspezifisch geprüft werden, ob sich negative Einflüsse durch die geplanten WEA auf den speziellen Schutzzweck des NSG ergeben können. Hierzu wurden im zum Windenergieerlass gehörenden Artenschutzleitfaden durch das Umweltministerium explizit für Niedersachsen windkraftsensibile Vogelarten festgelegt (s. WEE, Punkt 3), die bei der Planung von WEA zu berücksichtigen sind. Einige der darin aufgeführten windkraftsensiblen Arten werden zwar auch in §2 der Schutzgebietsverordnung als Schutzzweck aufgeführt (z.B. Ziegenmelker, Wiedehopf, Baumfalke), dies allein rechtfertigt aber noch nicht den pauschalen Ausschluss von WEA innerhalb eines Pufferbereiches von 500m um das gesamte NSG herum.</p> <p>Die aufgeführten Arten finden sich ebenso außerhalb des NSG und müssen gem. den Vorgaben des Windenergieerlasses und der fachlichen Einschätzung der Naturschutzbehörde auf Ebene des BImSchG-Genehmigungsverfahrens entsprechend ihrer standortspezifischen Betroffenheit berücksichtigt werden (Abstand nachgewiesene Brutplätze zu geplanten WEA). Dem Schutz der in §2 des Verordnungsentwurfs aufgelisteten windkraftsensiblen Arten im NSG wird somit bereits in</p>	<p>Die Naturschutzgebietsverordnung hat die Belange des Vogelschutzes selbst zu berücksichtigen und kann diese Verantwortung nicht auf andere Rechtsgebiete mit ggf. ständig wechselnden politisch motivierten Regelungen verlagern. Mindestens die Verbote des § 44 BNatSchG sind durch die UNB in der Naturschutzgebiets-Verordnung sicherzustellen</p>

**Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
 Äußerungen im Rahmen öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	ausreichendem Maße entsprochen und macht pauschale Abstände überflüssig.	
e)	<p><u>§ 4 Absatz 2 Nr. 2 i) - Einsatz von Drohnen</u> Der Einsatz von Drohnen zu landwirtschaftlichen Zwecken wird immer weiter ausgebaut und in den nächsten Jahren zu einem alltäglichen Arbeitsgerät in der Landwirtschaft werden. Ausgestattet mit speziellen Sensoren und Kameras werden zeit- und ortsbezogen detaillierte Informationen zum Zustand von Pflanzen und Böden übermittelt (Auflaufschäden, Vegetationslücken, Wildschaden, Schädlingsbefall etc.). Das hilft zum Beispiel beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die deutlich effizienter eingesetzt werden können und verhindert aufwendige und auch störende Begehungen der Schläge. Der Einsatz erfolgt nur dort, wo gewirtschaftet wird. Insbesondere beim Einsatz zur Wildrettung (Rehkitzrettung) kann es notwendig sein, wetterbedingt innerhalb weniger Stunden einen Einsatz zu planen und zu koordinieren, auch an Wochenenden. Hier wäre die Einholung einer vorherigen Zustimmung zu spät und ist nicht praxisgerecht. Eine Meldepflicht muss daher genügen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit Inkrafttreten der Drohnenverordnung des BMVI ist der Einsatz von Drohnen in/über Naturschutzgebieten bundesweit verboten (§ 21 b (1) 6). Die Naturschutzbehörden können gemäß § 21 b (3) in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.</p> <p>Die übliche „Ausnahme“ in einem Naturschutzgebiet ist die verwaltungsseitig sehr aufwändige Befreiung. Die einfachere Form ist die Anzeige/Zustimmung/Einvernehmen. Eine generelle Freistellung ist nach Inkrafttreten der Drohnenverordnung nicht möglich. Eine Einzelfallprüfung ist durchzuführen. Die Zustimmung kann für Fallgruppen auch längerfristig erteilt werden.</p>
f)	<p><u>§ 4 Absatz 3 - Flächenkartierung</u> Im Hinblick auf die Freistellung in § 4 Absatz 3 ist der starre Bezug auf die in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nicht sachgerecht. Hier sollte eine Formulierung mit einer Öffnungsklausel gewählt werden, die es ermöglicht, dass in der Karte fehlerhaft aufgeführte Flächen nachträglich unter die Freistellungsklausel fallen, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ein Status für Grünland, Ackerland oder Wald nachgewiesen werden kann. Sollte dies nicht erfolgen, bitten wir um Klärung, wie mit falsch kartierten Flächen umgegangen werden soll.</p>	<p>Grundsätzlich maßgeblich für die Darstellung von Nutzungen und LRT in der Verordnungskarte ist die Basiserfassung 2014. Es wird jedoch nicht verkannt, dass insbesondere bei der Darstellung von Acker/Grünland Irrtümer enthalten sein können. Die Kartierer erfassen die Fläche nach den tatsächlich sichtbaren Vorkommen ohne Kenntnis über den Status der Fläche zu haben.</p> <p>Zudem ist durchaus die Kartierung z. B. im 3. „Grünlandjahr“ ein weiterer Grund für fehlerhafte Darstellungen. Gleiches gilt für die UNB, die das Gebiet, insbesondere das Grünland, in 2015 und 2016 überprüft hat. Da die Landwirtschaftskammer aus Datenschutzgründen die Benennung von Flächen mit</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
		Dauergrünlandstatus verweigert, sind diese potenziellen Fehler nur im Rahmen der öffentlichen Auslegung aufzuarbeiten. Spätere Korrekturen können durchaus erfolgen, wenn der Nachweis des rechtmäßig existierenden Ackerstatus geführt wird.
g)	<p><u>§ 4 Absatz 3 Nr. 1 c) — Einsatz von PSM</u> Wir begrüßen sehr die Möglichkeit des Einsatzes von PSM auf Ackerflächen. Nachvollziehbar ist die Beschränkung in einem 2,5 Meter breiten Streifen parallel zu Gewässern und gesetzlich geschützten Biotopen. Die Notwendigkeit eines Schutzstreifens entlang von Wald- und Feldgehölzrändern, LRT-Flächen sowie ungenutzten Flächen wie Hecken und Ruderalfluren, können wir fachlich nicht nachvollziehen. Bei der sachgerechten Anwendung von PSM wird mit dem heutigen Stand der Applikationstechnik die Fläche zielgerichtet behandelt, ohne Randbereiche zu tangieren. Daher wäre aus unserer Sicht eine weitere Beschränkung neben dem Schutz von Gewässern und Biotopen nicht notwendig.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt: Es handelt sich bei dieser Regelung, wie auch in der Begründung ersichtlich ist, nicht um eine Einschränkung, sondern um eine massive Freistellung von dem bestehenden, flächendeckenden Verbot der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in Naturschutzgebieten, PSM gemäß den Anhängen der VO auszubringen. Nachweislich sind Insekten die Nahrungsgrundlage vieler Vogelarten, während der Brutzeit fast aller. Das Wegbrechen der Nahrungsgrundlage führt demnach direkt zur Verschlechterung der Populationsgrößen. Insofern ist zumindest an Randstrukturen durch ein PSM-Verbot sicherzustellen, dass dort Wildpflanzen als Nahrungsgrundlage für Insekten und diese als Nahrung für Vögel etc. in ausreichendem Maß unbeeinträchtigt von PSM sind. Siehe dazu Urteil OVG Lüneburg vom 30.10.2017 – 4KN275/17.</p>
h)	<p><u>§ 4 Absatz 3 Nr. 3 c) — Ausbringungsverbot von Gülle, Gärresten etc.</u> Auf Dauergrünlandflächen dürfen Gülle, Gärrest u.a. nicht aufgebracht werden. Unter § 4 Absatz 4 Nr. 4 wird die Düngung von LRT 6510-Grünlandflächen mit Festmist und Gärresten wiederum zugelassen. In Bezug auf Ackerflächen wird das Aufbringen von Gärresten ebenfalls erlaubt, sofern eine entsprechende Genehmigung nach BauGB oder BImSchG vorliegt. Wir bitten um Erklärung, warum auf „normalen“ Dauergrünlandflächen gar keine organische Düngung, auch nicht mit Gärresten zulässig sein soll.</p>	<p>Die Nemitzer Heide ist nicht nur FFH- sondern auch EU-Vogelschutzgebiet, deshalb ist organischer Dünger auf Grünlandflächen aufgrund der vergrämenden Wirkung auf bodenbrütende Vögel generell untersagt. Auf normalem Wirtschaftsgrünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3 der VO ist der Einsatz von mineralischem Dünger oder auch Festmist möglich. Auf Grünland, das dem LRT 6510 der FFH-Richtlinie entspricht (Mageres Flachland-Mähwiesen) gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4 der VO, ist normalerweise auch eine organische Düngung, außer mit</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
		Festmist, gem. den Empfehlungen der Fachbehörde untersagt. Da sich aber sämtliche LRT 6510-Flächen in diesem Gebiet in der Bewirtschaftung eines Bio-Betriebes finden, der keinen mineralischen Dünger nutzen darf, und als organischen Dünger nur Gärreste zur Verfügung hat, wurden ausnahmsweise Gärreste als Dünger auf LRT 6510-Grünland freigestellt. Ein vollständiges Verbot hätte in diesem Fall eine unzumutbare Härte bedeutet.
i)	§ 4 Absatz 3 Nr. 4. a) - Einschränkung der maschinellen Bodenbearbeitung Die Einschränkung der maschinellen Bodenbearbeitung sollte von bisher bis 31. Mai auf bis lediglich 15. Mai reduziert werden. Gemäß den Handlungsempfehlungen des BfN zum LRT 6510 empfiehlt sich zur Förderung niederwüchsiger konkurrenzschwacher Kräuter eine frühe Mahd bis etwa Ende Mai, was derzeit nicht möglich ist. Zudem ist das Verbot der maschinellen Bodenbearbeitung im maßgeblichen Zeitraum zum Schutz von Bodenbrütern kontraproduktiv. Entweder man entscheidet sich für den Erhalt des LRT 6510, dann müssen Walzen, Schleppen und Nachsaat gerade im Frühjahr möglich sein. Oder aber man möchte die Bodenbrüter schützen. Beides zusammen ist nicht möglich!	Eine flächige, maschinelle Bodenbearbeitung 14 Tage vor dem ersten Schnitt führt zu einer Schädigung des Aufwuchses und ist unüblich. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Verbot der maschinellen Bodenbearbeitung in der Brutzeit von Bodenbrütern wie z. B. Feldlerche kontraproduktiv zu den Zielen des Vogelschutzes sein soll, während eine Zerstörung von Gelegen oder Jungen durch Schleppen und Walzen förderlich sein soll. Der erste Mahdzeitpunkt zum 1. Juni entspricht dem im Gebiet herrschenden Boden-/Wasserverhältnissen, berücksichtigt dabei den Zeitraum, den die Fachbehörde hierfür empfiehlt und ermöglicht früh brütenden Vogelarten noch einen erfolgreichen Brutabschluss. Für spätere Bruten können im Einzelfall Gelegeschutzvereinbarungen getroffen werden.
j)	§ 4 Absatz 3 Nr. 4. b) — Mahd Eine dreischürige Nutzung der Mähwiesen muss möglich sein. Insbesondere auf produktiven Standorten bzw. zur Aushagerung nährstoffreicher Bestände, ist eine dreischürige Mahd angezeigt. (siehe hierzu die Handlungsempfehlungen des BfN zum LRT 6510).	Die Fachbehörde empfiehlt eine zweischürige Mahd für den LRT 6510. Sollte es trotz des Verschlechterungsverbot zu Änderungen der Flächen gekommen sein, die eine Aushagerung erfordern, so kann dem im Einzelfall Rechnung getragen werden. Dies ändert nichts am Grundsatz.
k)	§ 4 Absatz 3 Nr.4. d) — Stickstoffdüngung	Die Zulassung einer Stickstoffdüngung in der Höhe von maximal 60 kg N pro ha und Jahr entspricht den Empfehlungen der

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	Eine Düngung der Bestände mit Stickstoff in der Höhe des Entzuges, welcher durchaus über dem angegebenen Grenzwert liegen kann, ist unproblematisch. Hierfür können Bodenanalysen und Entzugsbilanzen verwendet werden. Eine begrenzte Düngung mit maximal 60 Kg N / ha/a ist daher nicht unbedingt lebensraumtypisch.	Fachbehörde. Im Übrigen kann es im Einzelfall Änderungen geben, was aber nichts am Grundsatz ändert.
15 a)	<u>Stellungnahme eingegangen am 02.03.18</u> Hiermit lege ich Einspruch gegen das geplante Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“ bezüglich meiner Flächen ein.	Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen.